

Papst Bonifacius IX.

(1389–1404)

und seine Beziehungen zur deutschen Kirche.

Als

Habilitations-Schrift

der

Hohen philosophischen Fakultät (Sekt. I)

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität in München

behufs

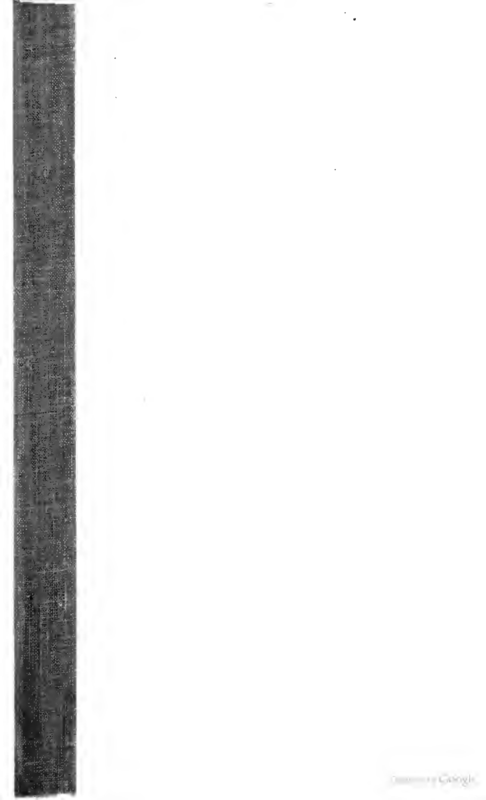
Erlangung der venia legendi für Geschichte

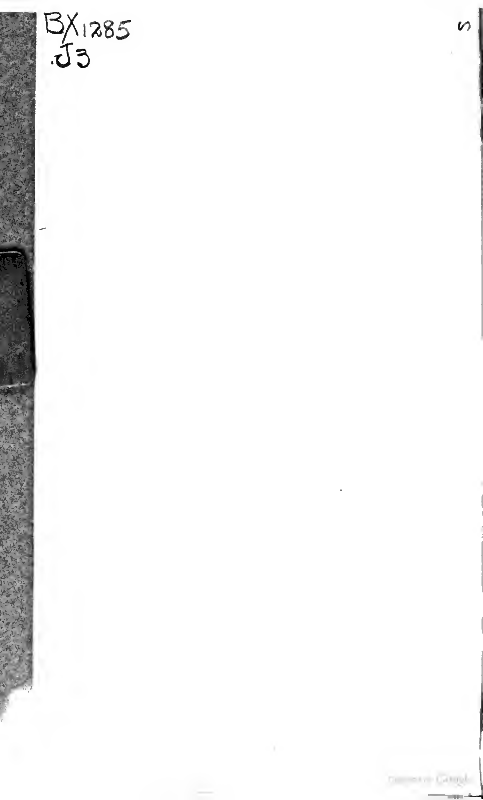
vorgelegt von

Dr. phil. Max Jansen

München 1902.







Papst Bonifacius IX.
(1389—1404)
und seine Beziehungen zur deutschen Kirche.

Als

Habilitations-Schrift

der

Hohen philosophischen Fakultät (Sekt. I)

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität in München

behufs

Erlangung der venia legendi für Geschichte

vorgelegt von

Dr. phil. **Max Jansen.**

München 1902.

Kgl. Hof-Buchdruckerei Kastner & Lossen, Finkenstrasse 2.

Vorwort.

Bei der Herstellung der Neuausgabe des Cosmidromius Gobelini Person[1]) trat ich der Person des Papstes Bonifacius IX. näher. Gobelinus und mit ihm fast alle anderen zeitgenössischen Geschichtschreiber fahren in langen Ausführungen aufs heftigste über den Papst her, weil er zu schnödem Gelderwerb mit dem Allerheiligsten Missbrauch getrieben und die zu seiner Obedienz gehörende Christenheit finanziell in erschreckender Weise ausgebeutet habe. Das veranlasste mich, die Beziehungen des Papstes zur deutschen Kirche an der Hand der Akten zu untersuchen.

Das Resultat einer umfassenden Untersuchung, die ich demnächst zu veröffentlichen gedenke, war: Der Papst befand sich, weil im Kriege mit den Gegenpäpsten Klemens VII. und Benedikt XIII. liegend, in finanzieller Not; dabei war das Gebiet, aus welchem der Papst Einnahmen bezog, gegen früher um die Hälfte verkleinert. Um sich in seiner schwierigen Lage zu behaupten, benützte er alle Handhaben, mittels derer er sich Geld aus den zu seiner Obedienz gehörigen Ländern verschaffen konnte,

[1]) Herausgeg. im Auftr. der histor. Kommission für Westfalen. Münster, Aschendorff 1900.

in besonders drückender Weise. Diese Praxis erregte um so mehr Aergernis, weil auch die heiligsten Einrichtungen der Kirche nicht geschont wurden, wenn es darauf ankam, Geld herbeizuschaffen.

Andererseits ergab sich aus der Arbeit, wie leicht weltliche und geistliche Fürsten, die zur Erlangung von Gnadenerweisen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Kurie eingegangen waren, sich über ihre Versprechungen hinwegsetzten. Die Folgen waren: gegenseitiges Misstrauen, auffallendes Sinken der Kirche in der allgemeinen Achtung und gelegentlich Akte selbst thätlicher Auflehnung gegen päpstliche Verfügungen. Auch auf die Verwendung des von der Kurie eingenommenen Geldes wurde, so weit gedruckte und ungedruckte Quellen es erlaubten, die Untersuchung ausgedehnt. Darnach gewann ich die Ueberzeugung, dass der Papst die Geldmittel doch nicht so sehr für sich und seine Familie als vielmehr für die kriegerische Behauptung seiner päpstlichen Stellung und seiner territorialen Macht gegenüber den Angriffen der Gegenpäpste verwandt habe.

Aus der kurz skizzierten Arbeit biete ich im folgenden ein Kapitel: die Camera apostolica und ihre Beziehungen zur deutschen Kirche. Bonifacius IX. hat weder die finanziellen Beziehungen der Kurie zu den Ländern neu geregelt noch eine organische Aenderung an der Finanzzentralstelle und den Finanzlokalbehörden vorgenommen. Trotzdem ist es interessant genug, den Geschäftsgang dieser Behörden während des grossen Schismas näher ins Auge zu fassen, zumal da Adolf Gottlobs gründliche Untersuchungen für diese Zeit aussetzen. Erschwert wurde die Arbeit dadurch, dass die Finanz-

akten aus der Zeit der grossen Kirchenspaltung fast ganz verloren gegangen sind. Die Ausbeute aus den verschiedenen Lokalarchiven wird diesen Verlust niemals ganz ersetzen können. Was das Münchener Allgemeine Reichsarchiv (R. A.) an einschlägigem Materiale bietet, habe ich in der folgenden Untersuchung verwertet.[1] Da es mir nicht möglich war, noch andere Lokalarchive zu benützen, so habe ich die Einzel-Untersuchung im grossen und ganzen auf das Gebiet des heutigen bayerischen Staates beschränkt.

Dr. Max Jansen.

[1] Die Regesta Boica verzeichnen nicht alle im Reichsarchive liegenden Urkunden. Ich bin in allen Fällen auf die Originale zurückgegangen und gebe über die Provenienz den genauen Nachweis, weil die Regesta keine näheren Angaben enthalten.

Die Camera apostolica und ihre Beziehungen zu Deutschland.

Die Camera apostolica,[1] das bedeutendste Finanzinstitut des Mittelalters, erfreute sich seitens des immer geldbedürftigen Papstes Bonifacius IX. naturgemäss besonderer Beachtung. Leider ist in den Stürmen des Schismas von dem Material, welches eine genauere Zeichnung des Verwaltungssystems innerhalb der Camera ermöglichen würde, das meiste verloren gegangen; nur wenige Folianten mit Obligationen und Solutionen[2] und namentlich die in ihnen gemachten Randnotizen gaben mir einigen Aufschluss über die Beamtenorganisation und den Betrieb in der päpstlichen Kammer. Festhalten müssen wir dabei, dass Bonifacius IX. hier nur das Erbe einer langen Entwickelung antrat, ohne etwas geradezu Neues zu schaffen. Wenn ich trotzdem an dieser Stelle nicht nur auf die Beziehungen der päpstlichen Kammer zu Deutschland sondern auch auf die Organisation des Zentralinstitutes eingehe,

[1] Vergl. P. Hinschius, Kirchenrecht I S. 405.

[2] Vergl. P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium für die Zeit von 1295—1437. Leipzig 1898. Mit einer sehr brauchbaren Konkordanz der libri Obligationum et solutionum S. XVII bis XXII.

so geschieht das, weil für die Zeit, welche ich behandle, Gottlobs Untersuchungen aussetzen.[1])

Die apostolische Kammer,[2]) bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts von geringer Bedeutung für den Verkehr der Kurie mit den Ländern der Christenheit, kommt zu grösserer Geltung erst mit dem Augenblicke, da die Päpste zur Unterstützung der Kreuzfahrer den Klerus der gesamten Welt mit der cruciata, dem Kreuzzugszehnten, belegen. Nicht Innocenz III. machte zugleich mit dieser Neuerung die Camera apostolica zur Zentralstelle der einkommenden Gelder, sogar sein Nachfolger Honorius III. betonte noch, dass die Lokalbehörden direkt zweckentsprechend über das vereinnahmte Geld verfügen sollten, damit nicht die Sendung des Geldes nach Rom falschen Verdacht errege.[3]) Aber bald stellten sich bei der Verwaltung des Geldes durch die Lokalbehörden (Bischöfe, Aebte u. a.) Misstände insofern ein, als weltliche Grosse, die sich zur Kreuzfahrt bereit erklärten, unter dem Vorwande,

[1]) In Betracht kommt für die frühere Zeit Gottlobs bahnbrechende Arbeit, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung. Heiligenstadt 1892, für die spätere Zeit desselben Verfassers, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters. Innsbruck 1889. In die von mir behandelte Zeit schlagen ein, H. V. Sauerlands Anmerkungen zum päpstlichen Urkunden- und Finanzwesen während des grossen Schismas. Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VII (1886) S. 636 f. Auf diesen interessanten Aufsatz komme ich an anderer Stelle zurück.

[2]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 167 ff.

[3]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 177 u. Anm. 5.

aus eigenen Mitteln die Kosten des Zuges nicht bestreiten zu können, sich den in ihrer Heimat angesammelten Zehnten ausbezahlen oder reservieren liessen. Da blieb für die ärmeren Kreuzfahrer, denen im gelobten Lande das Allernötigste fehlte, fast gar nichts mehr übrig.

Aus diesem Grunde verfügte Papst Honorius III., dass nun doch ein Teil des gesammelten Geldes durch Kommissare nach Rom gebracht werde, damit es von hier aus nach Jerusalem überwiesen werden könne.[1]) Die Kapellani und Familiaren, welche der Papst aus dem erwähnten Anlasse in alle Teile der Welt hinausgeschickt hat, sind die Vorläufer der Kollektoren. Diese Kommissare arbeiteten anfangs noch mit den geistlichen Lokalbehörden Hand in Hand. Aber bei der Kurie herrschte die Tendenz, die Finanzverwaltung ganz zentralistisch zu organisieren. So wurden die bisherigen Lokalbehörden aus dem Sammelgeschäfte gedrängt und General- und Unterkollektoren als neue Lokalbehörden der Camera apostolica unterstellt. Um 1275 kann dieser Prozess als abgeschlossen angesehen werden.[2]) Durch die Hände dieser Kollektoren gingen mit wenigen Ausnahmen alle Geldsummen, welche die Kurie auf Grund verschiedener Rechtstitel von dem Klerus zu fordern hatte. Gregor X. bestimmte 1274 für jede Diöcese sollten zwei Kollektoren ernannt werden, Urban V. beschränkte die Zahl auf einen.

Bevor wir auf den Geschäftsgang der Camera apostolica zur Zeit Bonifacius' IX. näher eingehen,

[1]) Vergl. das Schreiben vom 24. Juli 1220. Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 182.

[2]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 197 ff.

müssen wir einen Augenblick bei einem Institute verweilen, welches in diesem Kapitel wiederholt genannt werden wird, ich meine die Camera collegii cardinalium. Ueber die Organisation dieser Behörde, welche die engsten Beziehungen zur Camera apostolica unterhielt, sind wir nach den meisterhaften Ausführungen J. P. Kirschs[1]) und den eindringenden Quellenstudien P. M. Baumgartens[2]) fast durchweg gut unterrichtet. Das Jahr 1295 bringt die ersten, dürftigen Nachrichten über die camera collegii, im Jahre 1332 können wir das Institut in seinen Grundzügen klar erkennen.[3]) An der Spitze der Kammer steht der camerarius, selbst ein Mitglied des heiligen Kollegiums. Unter ihm besorgen zwei Kleriker mit eigener Verantwortlichkeit die eigentlichen Geschäfte. Für die Schreibarbeit und für andere geschäftliche Besorgungen ist eine Anzahl Schreiber und Diener angestellt. Für die Zeit Bonifacius' IX. hat Baumgarten[4]) als Kardinalkämmerer nachgewiesen den Franciscus de Alifia, vulgariter nuncupatus de Alifia, diac. S. Eustachii, der am 26. Sept. 1390 starb, und den Henricus de Minutulis, vulgariter nuncupatus Neapolitanus, tit. S. Anastasiae, später (1403) epi-

---

[1]) Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert. Münster i. W. 1895. (Kirchengeschichtl. Studien von Knöpfler, Schrörs und Sdralek).

[2]) Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii Cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437 Leipzig 1894. Ueber das auch für meine Untersuchung in Betracht kommende Material handelt Baumgarten S. IV—XVI.

[3]) Baumgarten, S. XLIII ff.

[4]) S. LIII.

scopus Tusculanus. Dieser behielt das Amt auch unter den folgenden Pontifikaten bis zu seinem Tode (1412), wie es denn überhaupt die Regel gewesen ist, dass die Kardinalkämmerer in ihrem Amte auf Lebenszeit blieben. Erst Eugen IV. brach 1437 mit dieser Praxis. Seit dem wechseln die Kardinalkämmerer jährlich. Die ersten sogenannten clerici camera collegii lassen sich 1332 nachweisen. Ihre Zahl betrug zwei.[1]) Aufgabe der camera collegii war, den Anteil an den Einnahmen einzuziehen, welcher dem heiligen Kollegium aus der Kirchenverwaltung zustand.

Gehen wir jetzt auf die Verwaltung und Organisation der Camera apostolica zur Zeit des Papstes Bonifacius IX. ein.

An der Spitze der apostolischen Kammer stand der Kämmerer, gewöhnlich als camerarius domini nostri pape bezeichnet. Er war einer der einflussreichsten, wenn nicht der einflussreichste unter den päpstlichen Beamten[2]) und hatte daher auch einen hohen Rang in der Hierarchie; mindestens war er Bischof, in der Regel Kardinal.

Als Bonifacius IX. die Kathedra bestieg, waltete jenes Amtes Marinus (Bulkanus), Kardinaldiakon von S. Maria Nova. Als dieser am 8. August 1394

[1]) Baumgarten a. a. O. S. LIV. Ueber die Entstehung des Amtes dieser Kammerkleriker verweise ich auf die Kontroverse in den genannten Abhandlungen Kirschs und Baumgartens.

[2]) Am 25. Mai 1391 übertrug Bonifacius IX. dem Kämmerer die unbeschränkte Gerichtsbarkeit über alle Personen, welche er vor sein Forum ziehen wolle. Registr. Vat. 313 fol. 111 b.

starb,[1]) ging die Leitung der Kammer vorübergehend in die Hände des Thesaurars Augustinus, Bischofs von Perugia, über.[2]) Dieser gab schon nach wenigen Tagen die Leitung ab an den zum Vizekämmerer bestellten Propst der St. Stephanskirche bei Aquileja, Konrad Caraczuolus aus Neapel.[3])

Wir sehen auch hier das Bestreben des Papstes, seine neapolitanischen Landsleute in die massgebenden Stellen bei der Kurie zu bringen. Am 29. März 1395 wurde Konrad Erzbischof von Nikosia auf Cypern, und am folgenden Tage erhielt er die Ernennung zum Kämmerer.[4]) 1402 wurde ihm das Bistum Mileto in Italien verliehen.[5]) Erst Innocenz VII. kreierte ihn am 12. Juni 1405 zum Kardinale.[6])

Den zweiten Rang in der Kammer nahmen die Thesaurare ein. Zur Zeit Bonifacius' IX. lassen sich gelegentlich ihrer zwei an der Zentralkasse nachweisen, Augustinus Bischof von Perugia[7]) und Wilhelm Bischof von Ankona.[8]) Indes war es die Regel, dass nur ein Thesaurar an der Zentralstelle weilte, und zwar Augustinus. Bischof Wilhelm ging schon 1391 in wichtigen Geldgeschäften nach Lüttich, Cambrai,

---

[1]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 163 b.

[2]) Ebenda fol. 164 a: Domini nostri pape thesaurario potestatem habenti recipiendi obligationes dominorum prelatorum propter obitum dicti domini cardinalis camerarii.

[3]) Ebenda fol. 164 b: 1394 August 20 leistet er in die Hände des Papstes den Eid als Vicekämmerer.

[4]) Ebenda fol. 174.

[5]) Vergl. K. Eubel, Hierarchia catholica. S. 357.

[6]) Eubel a. a. O. S. 25.

[7]) Arch. Vat. oblig. et sol. 48 fol. 164 a. Er zeichnet z. B. eine Quittung vom 7. Dez. 1397. oblig. et sol. 55 fol. 3 b.

[8]) Gobelini Person Cosmidromius S. 121. Er zeichnet z. B. eine Quittung am 26. Nov. 1397 Oblig. et sol. 55 fol. 3 b.

Terouanne und Tournay und wurde 1393 sogar zum Verwalter der Diöcese Tournay ernannt. Er blieb in dieser Stellung bis Mitte 1394.[1])

Ausser dem Kämmerer und den Thesauraren gab es in der Kammer noch eine Anzahl Beamte, denen die Besorgung oder doch die Ueberwachung der Schreibgeschäfte und der Buchführung oblag, die clerici camere apostolice. Die genaue Zahl derselben zur Zeit Bonifacius' IX. kann ich nicht angeben, ich vermute, dass ihrer etwa 4 bis 5 waren.[2])

Die Camera apostolica umfasste zwei wohl benachbarte, aber von einander getrennte Bureaux, die Kämmerei und die Thesaurarie. Wer an die apostolische Kammer eine Zahlung zu leisten hatte, aber nicht sofort, sondern erst später zahlen konnte, begab sich in die Kämmerei und erklärte dem Kämmerer oder dessen Vertreter seine Absicht, zu diesem oder jenem Termine ganz oder in Raten zu zahlen;[3]) diese Erklärung wurde gebucht (Obligation). Wollte jemand an die Kammer wirklich eine Schuld entrichten, so begab er sich gleichfalls in die Kämmerei und sagte, wie viel er zahlen wolle. Das wurde wieder verbucht und zugleich im Namen des Kämmerers eine Quittung ausgestellt. Diese Quittung

---

[1]) Vergl. die Angaben bei K. Eubel, Hier. cath. S. 87 Anm. 4.

[2]) Ueber die wechselnde Zahl der Kammerkleriker im 15. Jahrhundert vergl. Gottlob, Aus der Camera apostolica S. 114 ff. So betrug die Zahl derselben beim Tode des Papstes Eugen IV. (1447) sechs. S. 115.

[3]) Vergl. die Bemerkung Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 f. 164a: Thesaurario potestatem habenti recipiendi obligationes dominorum prelatorum propter obitum dicti domini cardinalis camerarii.

wanderte in die Thesaurarie, wurde dort in das Kassenbuch eingetragen, von dem Thesaurar und eventuell auch dem Buchhalter unterfertigt[1]) und nunmehr dem Zahlungspflichtigen, der sich in der Thesaurarie eingefunden hatte und dort den Betrag erlegte, ausgehändigt.[2]) Für die Quittung waren die Quittungsgroschen zu entrichten, die dem Kammerpersonale zufielen.[3]) Da, wie wir weiter unten sehen werden, ein Teil des der Kurie zufliessenden Geldes dem Kardinalskollegium zustand, so war aus der Kammer des Kollegiums ein clericus als Vertreter des Kardinalkämmerers in die Kämmerei der apostolischen Kammer delegiert, welcher die Obligationen und Solutionen, welche der Kammer gemacht wurden, zu überwachen hatte.[4])

Der apostolischen Kammer unterstanden für die staatlichen Einnahmen aus dem Patrimonium Petri

[1]) Die Unterschrift lautet z. B. A(ugustinus) Per(usinus) eps (s. o. S. 11) receptum; daneben bisweilen Visum Antonius. Bisweilen nimmt auch, jedenfalls in Vertretung des Thesaurars, ein Kleriker das Geld ein. Z. B. oblig. et sol. 55 fol. 22 b: Maczeus de Lamberto apostolice camere clericus receptum. Visum Maczeus. Aehnlich ist die Geschäftsführung auch heute noch in grösseren Kassen.

[2]) Einmal finde ich eine im Namen des Kämmerers ausgestellte, vom Thesaurar und Buchhalter unterfertigte Quittung für den Bischof von Rieti. Am Rande aber steht: Cassatum quia non solvit. Maczeus.

[3]) Arch. Vat. 55 fol. 29 b: Hucusque facta est divisio tam de minutis quam de sigillo. Maczeus.

[4]) Nur so ist es zu erklären, dass die Kammer des Kollegiums über Obligationen und Zahlungen in der apostolischen Kammer so genau informiert war. Vergl. den in Akten des Kardinalkollegiums vorkommenden Ausdruck in habitatione domini camerarii papae. P. M. Baumgarten a. a. O. S. XXVII.

die Provinzial-Thesaurerieen,[1]) für die aus der Kirchenverwaltung fliessenden Einkünfte die Kollektorieen. Die ersteren haben uns hier nicht weiter zu beschäftigen, die letzteren insoweit, als Deutschland und insbesondere Bayern in Betracht kommen. Aufgabe der Kollektoren war es, die für die kleineren Pfründen der apostolischen Kammer zufliessenden Annaten oder medii fructus, d. h. die Hälfte des taxierten Einkommens der Pfründen, zu sammeln und die der Kurie zustehenden Spolien, d. h. die Erbschaftsmasse der Geistlichen, einzuziehen. Ebenso erhoben sie den auf gewissen Klöstern ruhenden dauernden Census für die Camera. Dagegen wurde bei ausserordentlichen Zehntauflagen die Mitwirkung der ständigen Kollektoren gewöhnlich nicht in Anspruch genommen.

Die Kollektoren zerfallen in zwei Klassen, in die vom apostolischen Stuhle ernannten, meist für den Bezirk einer Kirchenprovinz bestellten Kollektoren, auch Generalkollektoren genannt, und in die von diesen subdelegierten Kollektoren, in der Regel als Subkollektoren bezeichnet. Ein bestimmter kirchlicher Rang war für diese Aemter nicht vorgeschrieben; meist aber waren die Generalkollektoren Bischöfe, die Subkollektoren einfache Geistliche. Wenn es auch die Regel war, dass die Kurie direkten Verkehr nur mit den Generalkollektoren unterhielt, so kam es doch oft genug vor, dass der Papst sich mit diesem oder jenem Befehle direkt an die Subkollektoren wandte.[2])

[1]) Vergl. Gottlob a. a. O. S. 96 f.

[2]) Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 310 a. Für den Instanzenzug vergl. auch Gobelini Person Cosmidromius S. 85 nebst meiner Erläuterung, ebenda S. XI.

Zur Kontrolle sandte die Kurie schon früh besondere Nuntien nach Deutschland, denen für das ganze Reich oder mehrere bestimmte Kirchenprovinzen die Revision der Bücher der Kollektoren oblag. Von einer derartigen Revision finden wir einen sehr interessanten Fall aus dem Jahre 1283 im ersten Bande der Papsturkunden Westfalens erwähnt.[1]) Für das Geld, welches sie einnahmen, hatten die Kollektoren bis zur Ablieferung in der Camera apostolica zu haften.[2]) Schickte der Papst aber einen mit Quittungsvollmacht ausgestatteten Kammerkleriker oder Bankier zu den Kollektoren, um das Geld abzuholen, so waren die Kollektoren durch den Empfang der Quittung gegen spätere Forderungen der Camera apostolica gedeckt.[3])

[1]) H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. I. (Westfäl. Urkundenbuch V) Nr. 736. Am 10. November 1390 schickt Bonifacius IX. den Neapolitaner Johannes Manko, Kleriker der apostolischen Kammer ad Ungarie etc. partes, um die Kollektoren und Subkollektoren zu kontrollioren, indem er ihre Bücher einfordere. Registr. Vat. 312 fol. 76 a. Mit demselben Auftrag ging der Thesaurar Wilhelm, Bischof von Ankona, 1391 nach Köln und Reims. Registr. Vat. 313 fol. 6 a.

[2]) Z. B. hatte der Prager Kollektor Nikolaus de Calvis zwei Prager Kaufleute mit der Auszahlung von 2200 fl. an die päpstliche Kammer betraut. Das Geld gelangte nicht an seinen Bestimmungsort. Daher schrieb der Papst am 16. Jan. 1393 an seinen Nuntius in Prag, er solle sehen, das Geld zu bekommen, ev. vom Kollektor selbst, qui tales pecunias ad dictam cameram debuit salvo modo transmittere et non aliter, cum sibi, non dicte camere quicunque casus fortuitus debeat imputari. Registr. Vat. 314 fol. 59 b.

[3]) So schreibt Bonifacius IX. am 1. Sept. 1391 an die Kollektoren in Lüttich und Köln, dass sie dem Bartholomäus Thurchus, Bankier aus Lukka, welcher der Kammer

Im vorstehenden haben wir in grossen Zügen die Organisation des Zentralinstitutes und der Lokalbehörden gezeichnet, welche dem Papste Bonifacius IX. die Mittel zur Durchführung seiner Pläne gewähren sollten.

In der Camera apostolica herrschte beim Regierungsantritt Bonifacius IX. die grösste Ebbe; denn sein starrköpfiger Vorgänger hinterliess ihm, wie an anderer Stelle gezeigt wird, wohl eine beträgliche Anzahl Feinde und ein gerüttelt volles Mass von Schwierigkeiten, aber gar keine Mittel, diese und jene zu überwinden.[1]) Darum war es Bonifacius' IX. eifrigstes Bestreben, seine Kasse zu füllen. Aus dem Patrimonium Petri konnte er auf Grund seiner staatlichen Hoheit vor der Hand keine grösseren Geldmittel gewinnen; denn hier musste er erst den Trotz der Vasallen brechen, wozu schon Geld und Waffen erforderlich waren. Also blieb ihm nur übrig, wenn er überhaupt etwas erreichen wollte, aus der kirchlichen Verwaltung vermehrtes Kapital zu schlagen. Dass er dabei die Geldfrage in allzu

Sicherheit geleistet habe, die Gelder der Kollektorie übergeben können. Reg. Vat. 313 fol. 176 a. Vergl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs (Leipzig 1900). I. S. 280.

[1]) So schreibt der Papst 1390 über die camera apostolica, quam in nostris apostolatus primordiis pecuniis omnino exhausta (!) et multiplicibus debitis et aliis oneribus plurimum pregravata (!) reperimus, prout ad presens existit. Registr. Vat. 312 fol. 249 a. Aehnlich ebenda fol. 124 b. Der Papst nahm daher zu grossen Anleihen seine Zuflucht. Weisungen des Papstes an den Kämmerer, Geld zu leihen oder Kirchengut zu versetzen, sind daher in den Vatikanischen Registern sehr häufig zu finden. Z. B. Registr. Vat. 314 fol. 111 b; 312 fol. 98 b; 347 fol. 68 a.

enge Berührung mit den Gnadenmitteln der Kirche brachte, lässt sich vielleicht zum Teil aus der geringeren Empfindlichkeit des Mittelalters in dieser Beziehung erklären; und doch ging er auch seinen Zeitgenossen darin zu weit, wie ihre häufigen Klagen und Vorwürfe beweisen.

An der Kurie selbst mussten zuerst die Kardinäle die Folgen der grossen Geldbedürftigkeit des Papstes erfahren. Die Kardinäle wirkten bei der Besetzung der Bischofs- und bedeutenderen Abtsstühle insofern mit, als sie bei den vom Papste im Konsistorium vorgenommenen Promotionen zugegen waren. Deshalb stand ihnen auch die Hälfte aus den Annaten der mit dem betreffenden geistlichen Amte verbundenen Pfründe zu. Die Annaten einer im päpstlichen Konsistorium verliehenen sogenannten Konsistorialpfründe nannte man das servicium commune. Ausser dem servicium commune musste der Promovierte noch fünf servicia minuta für die Familiaren des Papstes und der Kardinäle zahlen, und zwar vier an die Camera apostolica und eins an die Camera des Kardinalkollegiums. In die Hälfte des servicium commune teilten sich, wie erwähnt, die bei der Promotion anwesenden Kardinäle, und zwar nur diese. Nur ausnahmsweise bewilligte der Papst einzelnen Kardinälen, welche vorübergehend von der Kurie abwesend waren, auf eine bestimmte Zeit das Recht, am servicium commune teilzunehmen.[1]) Ueber das servicium minutum möchte ich des Verständnisses halber noch bemerken, dass seine Berechnung in der Weise geschah, dass die Hälfte des servicium commune durch die Zahl der anwesenden Kardinäle

[1]) Vergl. Baumgarten a. a. O. S. XXXVII.

geteilt wurde; der Quotient war das servicium minutum.[1]) Ich will ein Beispiel anführen. Am 13. Januar 1397 bezahlte der Erzbischof von York in England den Kardinälen die Hälfte seines 10000 fl. betragenden servicium commune, also 5000 fl. Da bei der Promotion 9 Kardinäle anwesend waren, so betrug das servicium minutum = $\frac{5000}{9}$ fl. = 555 fl. 27 sold. 9 den.[2]) Diesen Betrag von 555 fl. 27 sold. 9 den. bekam der Papst viermal, die Gesamtheit der Kardinäle einmal.[3])

Starb einer der bei der Promotion anwesenden Kardinäle zwischen dieser und der Zahlung, so zog die Camera apostolica den Anteil desselben ein. Bonifacius IX. aber gestattete den Kardinälen, während seines ersten Regierungsjahres den ihm als früherem Kardinale zustehenden sowie die Anteile der verstorbenen Kardinäle unter sich zu verteilen.[4]) Nach Ablauf des Jahres trat der alte Zustand wieder ein.

Für den erwähnten, nicht sehr glänzenden Gnadenerweis des Papstes sahen sich die Kardinäle

---

[1]) Zum erstenmale gegenüber Kirsch, Baumgarten u. a. festgestellt in dem kleinen, aber bedeutenden Aufsatze von K. H. Karlsson, die Berechnungsart der Minuta-Servicia in M. J. Ö. G. XVIII (1897) S. 582—587. Erst Paul II. verfügte in einem Dekrete vom 23. Nov. 1470, dass als Regel bei der Berechnung der Servicien die Zahl von 14 Kardinälen zu Grunde gelegt werde. A. a. O. S. 586.

[2]) Oblig. et sol. 51 fol. 107 b. Der Kammergulden galt gleich 50 solidi, ein solidus gleich 12 denarii, ein denarius gleich 2 oboli.

[3]) Ueber die Verteilung der servicia minuta vergl. die von Merkel edierten Dokumenta im Archivio Storico Italiano Appendice tom. V. S. 148.

[4]) Beispiel einer Division bei Baumgarten a. a. O. S. 185 Nr. 279. Ferner Nr. 279 a u. b, 280 und 281.

unter dem neuen Pontifikate nach anderer Richtung hin empfindlich geschädigt. Kam irgend ein Promovierter in die päpstliche Kämmerei, um auf das servicium comumne und die servicia minuta eine Teilzahlung zu leisten, so wurde in der Regel der Geldbetrag in entsprechendem Verhältnisse zum Teil der Camera apostolica, zum Teil der Kammer des Kardinalkollegiums zugewiesen. Aber wohl auf eine Weisung von oben herab häuften sich unter Bonifacius IX. die Fälle, dass die Camera apostolica Teilzahlungen ganz für sich nahm.[1]) Wie oft musste da der Klerikus des Kardinalkollegiums notieren, der und der Bischof oder Abt habe so und soviel an die Camera apostolica gezahlt, ohne dass eine Teilung zu Gunsten des Kollegiums vorgenommen sei.[2]) Es geschah auch manches, wozu ein ordnungliebender Thesaurar der päpstlichen Kammer den Kopf schütteln musste. Wie viel Geld wurde auf Befehl des Papstes sogleich in der Kämmerei in Empfang genommen und gelangte, ohne die Kassenschränke der Thesaurarie gesehen zu

[1]) So findet sich Januar 1390 der Eintrag: Die ultima mensis Januarii data fuit quittancia patriarche Aquilegensi de mille et ducentis florenis non facta divisione de minutis. Non habuit quittancias a collegio et fuit facta assignacio pro parte camere de dictis pecuniis. Item similiter data fuit quitancia die ultima Januarii abbati monasterii sancti Martini in montibus extra muros Viterbiensis de XXVI flor. et sol. duodecim pro parte camere, non autem pro parte collegii. 1390 April 12 fuit assignatio facta camere et non collegio ex parte Antonii archiepiscopi Mediolanensis de 400 flor. auri de camera Obl. et sol. 47 fol. 906.

[2]) Ausser den in voriger Note erwähnten Fällen vergl. die wiederholten diesbezüglichen Bemerkungen in Oblig. et sol. 47 fol. 96 a und b.

haben, alsbald in die Hände des Papstes![1] Dass es unter solchen Umständen schwer war, ordnungsmässig über Ein- und Ausläufe Buch zu führen, wird jeder einsehen.

Gehen wir nunmehr auf die finanziellen Beziehungen der päpstlichen Kammern zu Deutschland, speziell zu Bayern, ein, so haben wir an erster Stelle von den Annaten zu sprechen, d. i. der Steuer, welche bei der Uebertragung einer mit einem geistlichen Amte verbundenen Pfründe von dem Empfänger erhoben wurde. Es handelt sich also hier um die Annaten von allen den Pfründen, welche der Papst selbst zugleich mit dem geistlichen Amte verlieh. Der päpstlichen Verleihung waren nach einer Verfügung des Papstes Urban V. vom 4. Nov. 1362 vorbehalten alle patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen mit einem taxierten Einkommen von über 200 Gulden sowie alle Männerklöster mit einem Einkommen von über 100 Gulden.[2] Ausserdem konnte der Papst konkurrierend mit sonstigen Kollatoren auch kleinere Benefizien übertragen.

---

[1]) So steht am Rande einer Quittung über gezahltes Servicium commune vom Thesaurar bemerkt: Iste pecunie remanserunt in camera domini nostri pape. Oblig. et sol. 55 fol. 58 b. Sehr oft steht am Rande solcher Quittungen habuit totum dominus noster z. B. Oblig. et sol. 55 fol. 114 b oder habuit dominus noster in camera Oblig. et sol. 55 fol. 121 b.

[2]) E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nicolaus V. Innsbr. 1888 S. 15. Nr. 6: omnes ecclesias patriarchales, archiepiscopales episcopales valorem ducentorum florenorum excedentes et omnia monasteria virorum valorem centum florenorum excedencia vacancia et in posterum vacatura.

Direkt nach Rom mussten die Gebühren bezahlt werden für die im Konsistorium verliehenen Benefizien, die schon oben genannten servicia. Die Höhe der Gebühren stellte man in Rom aus einem Taxenregister fest[1]), welches die erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen in alphabetischer Reihenfolge enthielt. Unter dem Namen der bischöflichen Kirche waren ausserdem noch die für die Servicien in Betracht kommenden, dem betreffenden Sprengel angehörigen Klöster genannt. Aus früherer Zeit ist mir eine solche Taxliste nicht bekannt. Eine aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammende hat Döllinger in den Beiträgen zur politischen, kirchlichen und Kultur-Geschichte, Band II, veröffentlicht.[2]) Die hier angegebenen Taxen stimmen meist, jedoch nicht immer mit den von mir für die Zeit Bonifacius' IX. nachgewiesenen Summen überein. Die Kurie hat die Ansätze im 15. Jahrhundert in vielen Fällen erhöht, worauf ich in den Anmerkungen aufmerksam machen werde.[3])

Selten wurden die Servicien seitens der Zahlungspflichtigen sogleich oder bald nach dem Zahlungsversprechen bezahlt. Nur für englische Kirchen

---

[1]) Das Servicium betrug in der Regel ³/₄ des taxierten, nicht wirklichen (viel höheren) Jahreseinkommens. Z. B. hatte Bamberg als taxiertes Jahreseinkommen 4000 Mk. und als Taxe 3000 fl., Eichstätt Jahreseinkommen 1000 Mk., Taxe 800 fl.

[2]) Regensburg 1863. Den Kommentar zu der Taxrolle hat der damalige Münchener Privatdocent, jetzige Professor Silbernagl geschrieben. Von kundiger Seite steht uns übrigens die Veröffentlichung eines neuen umfassenden Taxbuches bevor.

[3]) Zweifellos wurde auch oft von Fall zu Fall über die Höhe der Taxen an der Kurie verhandelt. Vergl. Döllinger a. a. O. S. IX.

lassen sich rühmliche Ausnahmen von der Regel feststellen.[1]) Meist zahlten die Pflichtigen in Raten.

Die folgenden Detailerörterungen werden dies für Deutschland, speziell für Bayern veranschaulichen.

Berthold von Wachingen war am 20. Sept. 1381 zum Bischof von Freising ernannt; dabei hatte er sich jedenfalls zur Zahlung des für Freising üblichen servicium commune im Betrage von 4000 Gulden verpflichtet.[2]) Papst Urban VI. starb, ehe die Schuld getilgt war, und so sehen wir den Bischof noch während der ganzen Regierungsdauer Bonifacius' IX. zahlen, sowohl an die Kammer des Papstes als auch an die des Kollegiums. Für letzteres entrichtete er am 5. Jan. 1395 als Teilzahlung auf das servicium commune

125 fl. 44 sold. 9 den.

und als Teilzahlung auf das servicium minutum

6 fl. 40 sold. 6 den.,[3])

am 23. Febr. 1397

88 fl. 31 sold. 3 den.

bezw. 4 fl. 27 sold. 6 den.[4])

---

[1]) Vergl. Oblig. et sol. 51 fol 107 b und 125 die Zahlungen der Erzbischöfe von York und Canterbury.

[2]) S. Riezler, Geschichte Baierns III (Gotha 1889) S. 814 bietet auf Grund der Taxrolle Döllingers eine Zusammenstellung der 1450 für Baiern üblichen Taxen. Freising ist bei Döllinger unter 380 S. 108 mit 4000, unter 385 S. 109 mit 400 fl. eingetragen. Letztere Angabe beruht wohl auf einem Schreibfehler.

[3]) Vergl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51. fol. 74a und oblig. et sol. 59 fol. 49a.

[4]) Vergl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 110 b und Oblig. et sol. 59 fol. 71 b.

am 28. März 1403
84 fl. 36 sold. 6 den. 1 ob.
bezw. 4 fl. 17 sold. 4 den. 1 ob.[1])

Von diesen Zahlungen an das Kollegium bekam die Camera apostolica deshalb das meiste, weil von den 21 bei der Promotion anwesenden Kardinälen alle bis auf den Kardinal von Alençon gestorben waren. Die Solutionen in der päpstlichen Kammer sind nur zum kleinen Teile erhalten.[2]) Ich finde nur, dass Berthold am 26. März 1398 und am 13. Dez. 1401 durch Vermittelung des Elekten Marquard von Minden bezw. durch den Bankier Johann von Medicis jedesmal eine Teilzahlung auf das servicium commune im Betrage von 300 fl. leistete. Auf die servicia minuta zahlte er in beiden Fällen nichts ab, auch das Kardinalskollegium blieb unberücksichtigt.[3]) Ob Berthold, als er am 6. Februar 1404 nach Salzburg als Erzbischof transferiert wurde,[4]) das servicium commune und die servicia minuta, zu denen er sich 1381 obligiert hatte, ganz gezahlt hatte, vermag ich nicht zu sagen. Für Salzburg musste er sich zur Zahlung eines servicium commune von 10 000 fl. verpflichten. Davon bezahlte er am 6. April 1404 an das Kardinalskollegium 2500 fl.[5]) Mindestens ebensoviel dürfte

[1]) Vergl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 139a.

[2]) Es ist anzunehmen, dass Berthold zu der Zeit, wo er, wie erwähnt, an die Camera des Kollegiums zahlte, auch der Camera apostolica mindestens ebensoviel entrichtete.

[3]) Vergl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 19b bezw. fol. 162.

[4]) K. Eubel, Hierarchia catholica S. 455. In den thatsächlichen Besitz des Erzbistums ist er nicht gekommen.

[5]) Vergl. Arch. Vat. obl. et sol. 54 fol. 68b. In der Solution wird bemerkt: non facta divisione de minuto.

der Papst bekommen haben. Den Kardinälen blieb er also noch 2500 fl. vom servicium commune und das servicium minutum im Betrage von 454 fl. 27 sold. 3 den. schuldig.[1])

Auf dem bischöflichen Stuhle zu Augsburg sass von 1373 bis 1404 Burkard von Ellerbach.[2]) Als er starb, war er der Kurie sowohl das servicium commune wie die servicia minuta noch schuldig. Sein am 30. Mai promovierter Nachfolger Eberhard von Kirchberg musste daher versprechen, seine Schuld abzutragen.[3]) Eberhard war in der Lage, schon am 19. August 1404 den zehn bei der Promotion anwesenden Kardinälen die Hälfte des servicium commune mit 400 fl. und das servicium minutum mit 40 fl. auszubezahlen.[4]) Selbstverständlich empfing damals auch der Papst die ihm zustehenden $400 + 4 \times 40$ fl. $= 560$ fl. Ob und wann Eberhard für seinen Vorgänger zahlte, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls zu Bonifacius' IX. Lebzeiten nicht mehr; denn es wurde ihm ein Aufschub bis zu Ostern 1405 bewilligt.

Der Bischof Friedrich von Oettingen, der seit 1384 Oberhirt der Diöcese Eichstätt war, hatte nach Bonifacius' IX. Regierungsantritt auch noch an seinen Servicien zu zahlen. Am 10. März 1390 leistete er an die Kammer des Kollegiums auf das 800 fl. betragende[5]) servicium commune eine Teilzahlung von 95 flor. 5 sol. 10 den. und auf das servicium minutum

[1]) Für Salzburg vergl. (Kleinmairn) Nachrichten von Juvavia (1784) S. 163 ff.

[2]) K. Eubel, Hierarchia catholica S. 118.

[3]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 57 fol. 72 b.

[4]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 54 fol. 78 b. Nach Döllinger a. a. O. S. 27. Nr. 49 fl. DCCC alias MCCC.

[5]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 99 Nr. 345.

eine solche von 7 fl. 31 sol. 10 den.,[1]) und am 24. November 1390 bezahlte er den Rest mit 38 fl. 13 sol. 5 den. bezw. 2 fl. 36 sol. 11 den.[2]) Gleichzeitig mit diesen Zahlungen wird er auch seine Schuld an die Camera apostolica getilgt haben. Eine Neubesetzung des Eichstätter Bischofsstuhles fand während des Pontifikates Bonifacius' IX. nicht statt.

Der Würzburger Bischof Gerhard von Schwarzburg hatte während seiner 28jährigen Regierung (1372—1400) nicht Zeit genug, sein 2300 fl. betragendes Servicium[3]) ganz zu bezahlen. So musste denn sein am 19. Nov. 1400 in zwiespältiger Wahl erkorener Nachfolger, Johann von Egloffstein, sich nach seiner Bestätigung am 9. Mai 1402 verpflichten, ausser seinen eigenen Servicien noch einen Rest von 417 fl. 46 sol. 4 den. und fünf servicia minuta für seinen Vorgänger zu tilgen.[4]) Es ist übrigens interessant, zu konstatieren, dass Johannes schon vor der offiziellen Obligation gegenüber der Camera apostolica und der Kammer des Kollegiums an diese letztere am 1. April 1401 eine Zahlung von 200 fl. auf das servicium commune leistete.[5]) Diese wurden ihm jedenfalls gutgeschrieben. Ob auch an die Camera apostolica vor der Obligation eine Zahlung erfolgt ist, konnte ich nicht feststellen. Die Bücher

[1]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 47 fol. 86b; oblig. et sol. 51 fol. 9b; oblig. et sol. 59 fol. 5a.

[2]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 51 fol. 26a; oblig. et sol. 59 fol. 12a.

[3]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 117 Nr. 423.

[4]) Rom, Arch. di Stato, Servizia Communia Nr. 104, fol. 20a.

[5]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 54 fol. 30a und oblig. et sol. 59 fol. 119b.

ergeben nur, dass er am 27. Mai 1405, also nach dem Tode Bonifacius' IX., an die apostolische Kammer eine Abschlagszahlung leistete, und zwar auf das servicium commune

10 fl. sol. 41 den. 8,

auf die servicia minuta

4 fl. sol. 33 den. 4.[1])

Auf dem bischöflichen Stuhle zu Regensburg sass von 1384 bis 1409 Johann von Moosburg. Zahlungen an die Camera apostolica aus der Zeit Bonifacius' IX. sind nicht erhalten,[2]) wohl aber eine Teilzahlung an die Kammer des Kollegiums, für das servicium commune 12 fl. 30 sol. 9 den. 1 ob. und für das servicium minutum 46 fl. 6 sol. 10 den. 1 ob. Gleichzeitig dürfte eine Zahlung an die päpstliche Kammer erfolgt sein.[3])

Der Bischof Lambert von Bamberg, welcher 1374 promoviert war und 1398 resignierte, hatte vom servicium commune, das 3000 fl. betrug,[4]) während seiner 24jährigen Regierungszeit nur 655 fl. und nicht einmal ganz den entsprechendsn Teil der servicia minuta abgetragen. Sein Nachfolger Albert musste sich daher am 14. März 1399 verpflichten, ausser seinem servicium commune von 3000 fl. und den fünf servicia minuta, deren Gesamtsumme (10 Kardinäle waren bei der Promotion anwesend) sich auf 750 fl. belief, für den Bischof Lambert 2345 fl. auf das servicium commune und noch die entsprechenden

---

[1]) Rom, Arch. di Stato Servizia Nr. 104. fol. 20 a.

[2]) Nach Döllinger a. a. O. betrug das Servicium. S. 216 Nr. 714 fl. MCCCC.

[3]) Vergl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 f. 24 a und Oblig. et sol. 59 fol. 10 b.

[4]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 49 Nr. 137.

servicia minuta nachzuzahlen.[1]) An dem Tage der Obligation entrichtete Albert sofort den der Camera apostolica zustehenden Teil des Servicium commune (1500 fl.). ohne aber etwas auf die servicia minuta und ohne das Geringste an die Kardinalskammer zu zahlen.[2]) 5 Jahre später bezahlte der Bischof auf die der Camera apostolica vom Vorgänger her geschuldete Summe 134½ fl. ab. Kleinere Zahlungen folgten dann noch 1406 und 1407. Was ich als interessant bei dieser Gelegenheit hervorheben möchte, ist der Umstand, dass Albert bei seiner grossen Zahlung vom 14. März 1399 als Vermittler und Geldgeber den Erzdiakon und päpstlichen Kubikularius Balthassar Cossa und den päpstlichen Fiskalprokurator Jakob von Subinajo in Anspruch nahm.[3]) Diese beiden Leute leisteten die Zahlung aus ihrer eigenen Tasche in der Voraussetzung, das Geld zurückzuerhalten.[4]) Wahrscheinlich ist dies so zu erklären, dass die Kasse ihnen sofort den eingezahlten Betrag zurückzahlen sollte. Denn die erwähnte Klausel etwa deshalb aufzunehmen, weil der Bischof Albert den beiden zur Rückzahlung verpflichtet war, wäre, weil selbstverständlich, überflüssig gewesen. Thatsächlich steht denn auch bei der erwähnten Solution am Rande des

[1]) Vergl. Arch. Vat. 52 fol. 111 Archivio di Stato, Servizia Nr. 104. fol. VIIa.

[2]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 55 fol. 52b. Roma Arch. di Stato Servizia 104. fol. VIIa.

[3]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 55 fol. 52b.

[4]) Per manus ven. viri domini Balthassaris Cosse de Neapoli archidiaconi Bononiensis . . . . . . et honor. viri domini Jacobi de Subinajo procuratoris fiscalis domini nostri pape solvencium de eorum propriis pecuniis a n i m o ipsas r e h a b e n d i.

Kämmereibuches: Assignacio facta domino Balthasari.[1]) Wir haben es hier jedenfalls mit einer Finanzoperation des durch seine Finanzkünste berüchtigten Balthassar, späteren Papstes Johann XXIII., zu thun. — Albert leistete auch an die Kammer des Kollegiums nicht unbedeutende Zahlungen, so am 24. April 1399 auf das servicium commune 600 fl.[2]) und am 29. März 1404 auf das servicium commune 121 fl. 2 sol. 6 den. und auf das servicium minutum 13 flor. 22 sol. 6 den.[3])

Für das Bistum Passau, das bei Döllinger a. a. O. S. 197 mit fl. vM = 5000 angesetzt ist, finde ich keine Zahlungen verzeichnet.

Ich möchte jetzt noch die finanziellen Beziehungen der Camera apostolica zu den bayerischen Klöstern darlegen, die zur Zahlung des Serviciums verpflichtet waren. Für das Kloster St. Emmeram in Regenburg war das servicium commune auf 150 fl. festgesetzt.[4]) Am 10. Dezember 1395 verpflichtete sich der am 13. September desselben Jahres gewählte Abt Johann[5]) zur Zahlung der genannten Summe, und zwar sollte sie zur Hälfte bis zur nächsten Mariä Himmelfahrt und zur anderen Hälfte bis Weihnachten geleistet werden.[6]) Der Abt zahlte früher, als er verpflichtet war; denn bereits am 9. Juni 1396 erhielt die Camera

[1]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 55 fol. 55 b.

[2]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 59. fol. 98 a.

[3]) Vergl. Arch. Vat. oblig. et sol. 59 f 179 b. Dieselbe Solution mit Datum 1404 April 24 oblig. et sol. 54 fol. 71 b.

[4]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 210.

[5]) R. A. Reichsstift Emmeram Fasz. 125. Die Wahl wurde vom Papste umgestossen, der Gewählte aber providiert am 15. Nov. 1395. eodem loco. Vgl. Reg. Boica XI. S. 57.

[6]) Vergl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 186 a und oblig. et sol. 52 fol. 66 a.

apostolica das halbe servicium commune und die vier servicia minuta im Gesamtbetrage von 98 fl. 3 sol. und 6 den.[1]) Am gleichen Tage wurde auch die Kammer des Kardinakollegiums befriedigt.[2]) Der Nachfolger Johannes, Ulrich von Pettendorf, erhielt am 10. Januar 1403 die Abtei durch päpstliche Provision.[3]) Für die Provision zahlte er am gleichen Tage die primi fructus des Stiftes im Betrage von 200 fl. an die päpstliche Kammer[4]) und ausserdem verpflichtete er sich am 12. Mai zur Zahlung des servicium commune und der fünf servicia minuta.[5]) Hier können wir den interessanten Fall konstatieren, dass ein Prälat zugleich die primi fructus und die servicia zahlt, die ersten für die Reservation der Pfründe durch den Papst, die letztere als die in jedem Falle, auch bei der Wahl, zahlbare Abgabe. Wir sind nur selten in der Lage, eine derartige Doppelzahlung bestimmt nachweisen zu können; sie dürften jedoch nicht so selten gewesen sein, weil sich laute Klagen vernehmen lassen, dass für die Verleihung von Bistümern das Zehnfache der früheren Abgaben gefordert sei.[6]) Das „Zehnfache“ ist jedenfalls übertrieben, wenn nicht etwa darunter zu verstehen ist, dass ein Bischof oder Abt sich für 7

[1]) R. A. Reichsstift Emmeram Fasz. 127.

[2]) Ebenda Fasz. 127 und Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 65a.

[3]) Ebenda. Reichsstift Emmeram Fasz. 132. Regesta Boica XI S. 287.

[4]) Ebenda Fasz. 133. Reg. Boica XI S. 287.

[5]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 57. f. 56a.

[6]) Gobelini Person Cosmidromius S. 140: unde pro expedicione circa talia oportuna multi expenderunt decies tantum, quantum solverunt camere apostolice predecessores eorum.

oder 8 Vorgänger zur Nachzahlung der servicia verpflichtete.[1]) Aber dass ein Abt das Doppelte seiner gewöhnlichen Abgabe entrichten musste, haben wir im Emmeramer Falle nachgewiesen; und das war schon schlimm genug. Denn während sonst die Aebte des Reichsstiftes stets pünktlich ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, musste Ulrich Pettendorfer die Exkommunikation über sich ergehen lassen, weil er zur pünktlichen Zahlung des Serviciums gegenüber der Kammer des Kollegiums nicht imstande war.[2]) Erst im Jahre 1407, also drei Jahre nach dem Tode Bonifacius' IX., leistete er an die päpstliche Kammer eine Teilzahlung.[3]) Soweit die Urkunden. Die Chronik des Reichsstiftes weiss von Ulrich noch zu berichten, dass er während seiner Amtsführung mannigfache Anfeindungen zu erdulden gehabt habe, weil er für seine Wahl und Bestätigung nach Rom hin 1036 Dukaten gezahlt habe.[4]) Diese bezüglich der Höhe der aufgewandten Summe so bestimmte Nachricht lässt sich auf Grund der vorhandenen Dokumente nicht nachprüfen. Wenn auch anzunehmen ist, dass Ulrich für die Erlangung der Provision ausser den oben erwähnten Zahlungen eine grosse Summe an Liebesgaben und Trinkgeldern aufgewandt habe, so wird doch auch hier das Gerücht übertrieben haben.

[1]) Die grösste Zahl von nichtzahlenden Vorgängern hatte nach mir vorliegenden Notizen der Bisohof von Arborea, nämlich sieben, für die er sich am 12. Oktober 1404 zur Nachzahlung verpflichtete. Arch. di Stato a. a. O. Nr. 104 f. 1b.

[2]) Vergl. die Urkunde R. A. Reichsstift Emmeram Fasz. 133 vom 5. Mai 1404. Reg. Boica XI. S. 340.

[3]) Rom. Arch. di Stato a. a. O. Nr. 104 f. 37b.

[4]) Fr. Christophori Erytropolitani Tubertini: Historia episcoporum Ratisponensium. Rerum Boicarum scriptores I S. 562.

Am ersten Tage seines Pontifikates erneuerte Papst Bonifacius IX. die Provision des Kemptener Mönches Friedrich mit der Abtei Kempten, welche Papst Urban VI. schon am 29. Januar 1386 verkündet haben sollte.[1]) Die Urkunde ist offenbar vordatiert. In den päpstlichen Registerbänden steht sie zwischen Urkunden aus dem dritten (1391—92) Ponifikatsjahre Bonifacius' IX. Unter den mehr als 30 Bischöfen und 65 Aebten, welche der päpstliche Kämmerer und der Kämmerer des Kardinalkollegiums wegen Nichtzahlung der Servicien am 24. Dezember 1390 als exkommuniciert verkündeten,[2]) wird auch Friedrich von Kempten genannt. Soweit ich feststellen konnte, leistete er nun auf die servicia [3]) am 31. März 1393 eine Teilzahlung an die Camera apostolica, und zwar 12 fl. 25 sol. auf das servicium commune und 4 fl. auf die servicia minuta.[4]) Eine entsprechende Zahlung erfolgte am 24. März 1393 an die Kammer des Kardinalkollegiums.[5]) Zwei weitere Zahlungen für die Kardinalskammer sind in den Zahlungsbüchern des Kollegiums gebucht, die letzte vom 22. Februar 1395.[6]) Ungefähr zu gleicher Zeit wird er auch an die Camera apostolica entsprechende Beträge bezahlt haben.

---

[1]) R. A. Kempten. Fürstl. Archiv Fasz. 17. Eine Bulle hat Urban VI. darüber nicht ausgestellt, wie die Urkunde Bonifacius' IX zugibt Vergl. Reg. Boica X S. 254.

[2]) Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 245b.

[3]) Sie beliefen sich nach Döllinger a. a. O. S. 62 auf fl. CCCL.

[4]) R. A. Fürstl. Archiv Kempten Fasz. 18.

[5]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 59. fol. 34b.

[6]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 39b und fol. 50a.

Im Burghardkloster bei Würzburg hatte der Konvent nach dem Tode des Abtes Wilhelm den Propst Hermann zum Abte gewählt und für die Wahl die Bestätigung des Bischofs von Würzburg erhalten. Die Angelegenheit wurde nach Rom berichtet, und Bonifacius IX. stiess die Wahl um, promovierte aber trotzdem den Propst Hermann mit der Abtei.[1]) Die Obligation Hermanns und seine Zahlungen an die Camera apostolica sind nicht erhalten, wohl aber seine Zahlungen an die Kammer des Kardinalskollegiums vom 19. November 1392, vom 19. März 1394 und vom 21. April 1396. Er zahlte dem Kollegium, soweit nachweisbar, insgesamt 75 fl. als servicium commune;[2]) dann hätte das ganze servicium commune für päpstliche und Kardinalskammer zusammen 150 fl. betragen.[3])

Der Abt Wilhelm vom Kloster St. Michael bei Bamberg war im zwölften Pontifikatsjahre Urbans VI. promoviert worden, d. h. in der Zeit zwischen dem 18. April und 15. Oktober 1389.[4]) Mehrere zwischen 32 und 10 Gulden schwankende Zahlungen des Abtes an die Kammer des Kollegiums aus den Jahren 1390 bis 1394 finde ich in den Solutions- und Divisionsbüchern verzeichnet;[5]) über Zahlungen

[1]) Nach der Mitteilung der Kämmerer der Kammer des Papstes und des Kollegiums an den Kollektor und Subkollektor für Stadt und Diöcese Würzburg. Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 306 b. Ueber die Wahlen selbst handele ich an anderer Stelle.

[2]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 31 b und Oblig. et sol. 59 fol. 41 b.

[3]) Bei Döllinger a. a. O. fl. CCC.

[4]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 46 b. Nach Döllinger a. a. O. betrug das Servicium fl. CC.

[5]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 6 b, fol. 12 a, fol. 23 a und 51 fol. 46 b, 60 b.

an die Camera apostolica finde ich keinen Ausweis. Wir dürfen aber in allen den Fällen, wo das Kollegium Abzahlungen erhielt, annehmen, dass auch der Papst solche empfing oder bereits empfangen hatte.

Schliesslich finde ich in den vatikanischen Kammerbüchern noch Zahlungen des Abtes Poppo vom Marienkloster in Amorbach verzeichnet. Am 18. Dez. 1397 zahlte er auf sein 100 fl.[1]) betragendes servicium commune der apostolischen Kammer 23 fl. 36 sol. und $4^1/_2$ den.[2]) und den gleichen Betrag der Kammer des Kollegiums[3]) ausserdem der ersteren auf vier servicia minuta 10 fl. 1 sol. 10 den. und der letzteren auf ein servicium minutum 2 fl. 25 sol. 5 den. Den Rest von 10 fl. 40 sol. 9 den. et ob. auf das servicium commune zahlte der Abt am 5. Mai 1399 an die Camera apostolica und am 6. Mai 1399 an die Kammer des Kollegiums.[4]) Die Restzahlung auf die servicia minuta betrug für die päpstliche Kammer 3 fl. 45 sol., auf das servicium minutum für die Kardinäle 49 sol. 2 den. Die Summe der beiden Teilzahlungen auf das servicium commune ergibt nicht den Betrag von je 50 fl. für päpstliche und Kardinalskammer, es ging also eine dritte vorauf, die ich nicht finde. Sie stand jedenfalls in einem der verlorenen Kammerbücher.[5]) Denn dass das Kammerarchiv schon in

[1]) Bei Döllinger a. a. O. S. 1 fl. 200.

[2]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 7 b.

[3]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 f. 82 a.

[4]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 58 b bezw. Oblig. et sol. 59 fol. 98 a.

[5]) S. Riezler, Geschichte Baierns III S. 814 erwähnt nach der citierten Taxrolle Döllingers aus der Zeit von 1450 noch Servicia für die Abteien Ebersberg, Prüfling und St. Jakob bei den Schotten in Regensburg. Für diese finde ich aus der Zeit Bonifacius' IX. keine Belege.

der Regierungszeit Bonifacius' IX. bedenkliche Lücken aufwies, geht aus einer Zusatznotiz zur Obligation des Elekten Gregor von Salzburg vom 7. August 1396 hervor. Gregor muss sich verpflichten, für seinen Vorgänger Pilgrim den noch etwa ausstehenden Rest des servicium commune an die apostolische Kammer zu zahlen, si et inquantum non posset clare videri recognitum propter carentiam librorum.[1])

Aehnlich wie in Bayern liegen die Verhältnisse in den übrigen Gegenden des Deutschen Reiches; fast alle Bischöfe und Aebte, welche zur Zahlung des servicium commune verpflichtet sind, zahlen sehr unregelmässig. Es kommt wohl vor, dass einzelne Prälaten sogleich ihren Geldverpflichtungen nachkommen; aber diesen stehen mindestens ebensoviele gegenüber, die gar nichts zahlen.[2]) Die Regel ist, dass in kleinen Ratenzahlungen die Schulden an die Kurie getilgt werden,[3]) und dass, wenn die Regierungsdauer der betreffenden Prälaten nicht sehr lang war, meist ein beträglicher Schuldenrest übrig blieb, den der Nachfolger übernehmen musste. So wuchsen die Schulden der Bistümer und Abteien, die das Unglück hatten, oft vakant zu werden, von Generation zu Generation mehr an.

---

[1]) Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 140a.

[2]) Der Elekt Heinrich von Osnabrück verpflichtet sich am 24. August 1402 zur Zahlung seines Serviciums (600 fl.) und desjenigen seiner Vorgänger Dietrich (seit 1376) und Melchior (seit 1369) Rom Arch. di Stato Serv. Nr. 104 fol. 27b.

[3]) Vergl. die Quittungen bei Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch III (Reval 1857) Nr. 1266 und 1267 S. 567 f.: Nr. 1278 und 1279 S. 591. Nr. 1302 und 1303 S. 638. Bd. 4. Nr. 1642 und 1643.

Während die Servicien unmittelbar in der apostolischen Kammer zu Rom entrichtet wurden, wickelten sich die finanziellen Beziehungen der Kurie zu den kleineren Kirchen, Klöstern und Pfründen meist durch die Vermittelung der Kollektorieen ab. Einige allgemeine Bemerkungen über die Geschäftsführung der Kollektorien habe ich bereits oben gemacht; so bleibt es noch übrig, die besonderen Notizen über die Kollektorien und Kollektoren in Deutschland, speziell in Bayern, nachzutragen.

In Deutschland fallen die Grenzen der Kollektoriebezirke mit denen der Kirchenprovinzen zusammen. Entweder ein Suffraganbischof oder ein höherer Geistlicher wurde von der Kurie mit der finanziellen Leitung betraut. Die Kollektoren nennen sich auf Grund dieses Kommissoriums denn auch wohl nuntius ad infrascripta deputatus, ohne den Ausdruck collector in Anwendung zu bringen. In dieser Weise bezeichnet sich 1390 z. B. der Bischof Nikolaus von Meissen, welcher Generalkollektor für Magdeburg war, in einer seine Thätigkeit als Kollektor berührenden Urkunde.[1]) Die Kurie aber nannte ihn einfach fructuum et proventuum camere apostolice in provincia Magdeburgensi debitorum collector.[2])

An Bayern hatten zwei Kirchenprovinzen und damit zwei Generalkollektorieen Anteil, die Mainzer und die Salzburger. Für die Provinz Mainz waltete nachweislich bis 1393 der Bischof von Worms, Eck-

[1]) Urkundenbuch des Hochstifts Meissen, herausgeg. von E. G. Gersdorf II Nr. 719 S. 250. (Cod. Diplom. Saxoniae regiae II, 2.) Vergl. ebenda Nr. 722 S. 250.

[2]) Registr. Vat. 314 fol. 315 b.

hard von Ders, des Amtes als Generalkollektor.[1]) Für das Jahr 1391 findet sich auch Eberhard von Kirchberg in einem päpstlichen Kammerbuche als Kollektor in provincia Maguntina bezeichnet.[2]) Damit soll aber offenbar nur gesagt sein, dass er innerhalb der Diöcese, nicht für die ganze Provinz Mainz Kollektor war. Auf Eckhard von Ders folgte der Wormser Dekan Kolinus, der für die Jahre 1396 und 1397 als Generalkollektor nachweisbar ist.[3]) Diesen löste im Jahre 1398 der bereits erwähnte Eberhard von Kirchberg, Strassburger Kanoniker, ab.[4])

Für die Kirchenprovinz Salzburg lassen sich der Salzburger Dekan Ortolf[5]) und seit 1397 der Doktor der Dekrete Marquard von Randeck[6]) als Generalkollektoren nachweisen. Dieser behielt auch, nachdem er Bischof von Konstanz geworden war, sein Amt bei.[7])

Innerhalb der Mainzer Kirchenprovinz bildeten die Bistümer Konstanz und Augsburg eine besondere Subkollektorie. Zwar führt Heinrich Goldast, der in einem vatikanischen Kammerbuche unter dem 19. Juli 1391 erwähnt wird, nur den Titel: fructuum, reddituum, proventuum camere apostolice

[1]) Gobelinus Person a. a. O. S. 85. R. A. Kloster Kastl Fasz. 24 und 25.

[2]) Arch. Vat. Divers. Cam. I fol. 159 e.

[3]) R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 16 und Reichsstift Kaisersheim Fasz. 118.

[4]) Ebenda Eichstätt. Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.

[5]) Ebenda Reichsstift Emmeram Fasz. 132.

[6]) Ebenda Reichsstift Emmeram Fasz. 128.

[7]) Ebenda Fasz. 132.

debitorum in civitate et diocesi Constanciensi succollector.[1]) Dagegen nennt sich 1392 Konrad von Wilberg „den vom Bischofe Eckhard von Worms beauftragten Subkollektor für die Diösesen Konstanz und Augsburg“.[2])

Eine zweite Subkollektorie bestand für das Bistum Eichstätt. Hier nahm der Kanoniker Ulrich von Hohenfels während des ganzen Pontifikates Bonifacius' IX. die Interessen der päpstlichen Kammer wahr. Er bezeichnete sich nacheinander als Kommissar des Bischofs von Worms, des Dekans Kolinus und des Kanonikers Eberhard von Kirchberg.[3])

Die Diöcese Würzburg und das exemte Bistum Bamberg waren wieder zu einer Subkollektorie vereinigt. Sowohl aus dem Pontifikate Bonifacius' IX. wie aus der unmittelbar folgenden Zeit besitzen wir hierfür zwei vollgiltige Zeugnisse. Im Jahre 1396 nennt der Mainzer Generalkollektor Kolinus den Friedrich von Torzbach seinen und der apostolischen Kammer Kollektor für die Diöcesen Würzburg und Bamberg,[4]) und 1407 schreibt dieser sich selbst so.[5])

Für alle zur Kirchenprovinz Salzburg gehörigen Bistümer lässt sich jeweilig nur **ein** Subkollektor nachweisen. Dieser nennt sich wohl zuweilen Kollektor für diese und jene Diöcese, in der er gerade amtiert. Da sich seine Thätigkeit als Kollektor aber auf

[1]) Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 310a.

[2]) R. A. Kloster Ottobeuern. Nachträge Fasz. 2.

[3]) Ebenda Kloster Kastl Fasz. 25. Reichsstift Kaisersheim Fasz. 118. Eichstätt. Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.

[4]) Ebenda Kloster Kitzingen Fasz. 116.

[5]) Ebenda Kloster Weisenohe Fasz. 8.

sämtliche Diöcesen erstreckte, so ist anzunehmen, dass er vom Generalkollektor Generalvollmacht für die ganze Provinz hatte.

Für das Jahr 1390 findet sich Eckhard von Kienberg als Kollektor für die Diöcese Passau erwähnt.[1]) Er verschwindet dann einige Zeit, während Rudolf Wintenauer[2]) Pfarrer in Marchburg, in verschiedenen Diöcesen des Amtes als Kollektor waltet. Seit 1395 erscheint wieder Eckhard von Kienberg als Subkollektor in den verschiedenen Diöcesen der Provinz.[3])

Die erste Aufgabe der Kollektoren war es, darüber zu wachen, dass die Annaten oder medii fructus von den Verpflichteten regelmässig gezahlt wurden. Schon früh hatten die Pfründenempfänger, welche zur Ausübung der geistlichen Amtsgewalt der bischöflichen Bestätigung bedurften, den Bischöfen einen Teil, meist die Hälfte, des Einkommens des ersten Jahres aus der ihnen verliehenen Pfründe steuern müssen. Je mehr die Päpste, konkurrierend mit den Ordinarien, die Besetzung von Pfründen in grösserem Umfange vornahmen, behielten sie sich selbst einen Teil, in der Regel die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres von der durch sie übertragenen Pfründe vor. Bonifacius IX. erliess gleich unter dem Datum seines Regierungsantrittes eine Bulle, welche die nach dieser Richtung hin zu beobachtenden Grundsätze festlegte.[4]) Danach musste

[1]) Registr. Vat. 312 fol. 273b.

[2]) R. A. Kloster Fürstenfeld Fasz. 75. Reg. Boica X. S. 303.

[3]) Ebenda Reichsstift Emmeram Fasz. 125. Kloster Oberaltaich Fasz. 25.

[4]) Registr. Vat. 314 fol. 6b.

von allen seitens des Papstes reservierten Pfründen, deren Taxertrag über vierundzwanzig Gulden betrug,[1] die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres an die Kammer vermittels der Kollektoren abgeführt werden. Den Rechten der ordentlichen Kollaturbehörden auf einen Teil oder die Hälfte der Jahreseinkünfte sollte durch die gedachte Verfügung nicht zu nahe getreten werden; nur hatten die Berechtigten sich mit ihren Ansprüchen bis nach der Befriedigung der Camera apostolica zu gedulden.[2])

Wir haben oben erwähnt, dass die Empfänger von Konsistorialpfründen neben den Servicien für die Promotion auch noch die Annaten zu entrichten hatten, wenn sie ihre Aemter durch päpstliche Provision erhielten. Diese Annaten flossen auch in die Kassen der Kollektoren, sofern sie nicht bereits in Rom bezahlt waren.

---

[1]) Am 1. März 1390 schrieb der päpstliche Kämmerer Marinus an den Kollektor in Prag, alle von der Kurie reservierten Pfründen, deren Betrag zwanzig Pfund kleiner Turnosen nicht übersteige, seien von der Annata frei. Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 134 b. Das ist ein Widerspruch zu der Urkunde des Papstes, wo 24 Pfund oder Gulden (gleichwertige Begriffe) als unterste Grenze angegeben werden. Der Widerspruch löst sich, wenn wir eine Vodatierung der päpstlichen Bulle annehmen. Im Register steht sie zwischen Bullen, welche dem dritten Pontifikatsjahre (9. Nov. 1391 — 8. Nov. 1392) angehören. Wir dürfen also annehmen, dass Bonifacius IX. in diesem Jahre, um eine feste Norm zu schaffen, die unterste Grenze auf 24 Gulden festgestellt habe.

[2]) So hatte der Abt von Regensburg occasione sue nove dignitatis consecrationis etc. dem Bischofe von Regensburg 170 ungarische Gulden zu entrichten. Eine Quittung über eine derartige Zahlung liegt R. A. Reichsstift Emmeram Fasz. 133.

Von den thatsächlichen Einnahmen der Kurie aus den Annaten ist für die Zeit des Papstes Bonifacius IX. wenig bekannt. Es mag sein, dass die meisten Personen, welche sich unmittelbar in Rom um eine Pfründe bewarben,[1]) dort sogleich auch die medii fructus erlegen mussten, wenn sie über die Provision eine Bulle haben wollten; leider aber fehlt es im vatikanischen Archive vollständig an einschlägigen Aufzeichnungen.[2]) So muss ich mich denn begnügen, aus dem K. Bayerischen allgemeinen Reichsarchive die hierher gehörigen Notizen zusammenzustellen.

Am 29. Januar 1392 bezahlte der Abt Otto von Fürstenfeld für die seinem Kloster einverleibte Pfarrkirche in Pfaffing die medii fructus primi anni im Betrage von sieben Gulden, wofür der Kollektor Rudolf Wintenauer ihm eine Quittung ausstellte.[3])

Für die ihm inkorporierten Kirchen in Meinheim und Tittenheim entrichtete das Eichstätter Domkapitel am 8. Juli 1398 dreissig ungarische Gold-

---

[1]) Theoderici de Nyem de Scismate libri tres rec. G. Erler (Leipz. 1890) S. 133: Beneficia eciam disposicioni dicti pontificis generaliter reservata, et illa potissime que vacabant in curia prefata plus offerenti vendebant sub colore, quod emptores illorum eciam primos fructus eorundem beneficiorum in prompta pecunia ad utilitatem camere apostolice ante omnia solverent. Vergl. auch S. 131.

[2]) Es fehlen nämlich die Libri introitus et exitus für die Zeit Bonifacius' IX. Bis zum Jahre 1378 sind wir gut orientiert durch Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland. (Quellen und Forschungen der Görres-Ges. III Paderb. 1894.)

[3]) R. A. Kloster Fürstenfeld Fasz. 75. Regesta Boica X. S. 303.

gulden als Annaten und erhielt darüber eine Quittung vom Subkollektor Ulrich von Hohenfels.[1])

Demselben Kollektor zahlte am 15. März 1397 der Rektor Johann Bopfinger als medii fructus für seine Pfarre Flotzheim sechs ungarische Goldgulden und wurde nunmehr von der Exkommunikation befreit, der er wegen Nichtzahlung verfallen war.[2])

Der Abt Ulrich von St. Emmeram in Regensburg musste, wie oben erwähnt, ausser den Servicien auch die primi fructus für sein Stift zahlen. Er beglich die Forderung der Camera apostolica im Betrage von 200 Goldgulden am 10. Januar 1403 in Rom.[3]) Darauf erging am 19. Januar seitens des päpstlichen Kämmerers Konrad an den Kollektor für Stadt und Diöcese Regensburg die Weisung, den Abt wegen der medii fructus nicht mehr zu belästigen und ihm eventuell bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten.[4])

Interessant ist folgender Fall. Ein gewisser Jacob Gelück hatte sich an der Kurie mit der Pfarrkirche in Worring providieren lassen, war aber gestorben, ohne dieselbe erlangt zu haben. Trotzdem mussten seine Erben sich mit dem Kollektor Konrad von Wilberg auseinandersetzen. Sie einigten sich mit ihm auf eine Zahlung von $5^1/_2$ fl. für die Provision und erhielten über den Betrag eine Quittung.[5])

[1]) Ebenda Eichstätt. Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.

[2]) Ebenda Reichsstift Kaisersheim Fasz. 118.

[3]) Ebenda Reichsstift Emmeram Fasz. 133. Regesta Boica XI S. 287.

[4]) Ebenda Fasz. 133. Diese interessante Urkunde ist in den Regesta Boica auffallenderweise nicht vermerkt.

[5]) Ebenda Kloster Ottobeuern Nachträge Fasz. 2.

Dem Frauenkloster in Kitzingen war von Bonifacius IX. die Pfarre Kitzingen einverleibt worden.[1]) Jedoch machten auch Dekan und Kapitel von Würzburg Ansprüche auf die Pfarre geltend, so dass darob ein Prozess in Rom anhängig gemacht wurde. Inzwischen verlangte nun der Subkollektor Friedrich von Torzbach die Annaten von der Aebtissin, konnte sie aber nicht erhalten und verhängte deshalb die Exkommunikation über sie. Infolgedessen wandte sich die Aebtissin an den Generalkollektor für Mainz, Kolinus. Dieser war der merkwürdigen Ansicht, die apostolische Kammer pflege für Pfründen, die an der Kurie inkorporiert seien, überhaupt keine Annaten zu fordern. Ganz sicher schien der Generalkollektor seiner Sache doch nicht zu sein; denn er löste wohl am 20. Mai 1396 die Exkommunikation, jedoch nur bis zum 1. Oktober des Jahres, um inzwischen genauere Informationen aus Rom einzuholen.[2]) Kolinus, dessen milde Praxis durchaus nicht den Intentionen der Kurie entsprach, blieb nicht mehr lange im Amte als Generalkollektor. Die Aebtissin aber zahlte 1403 laut Quittung an Annaten für die Inkorporation der Pfarrkirche in Kitzingen 80 rheinische Gulden.[3])

Der Generalvikar des Bischofs von Regensburg Albert Staufer, Propst der St. Johanneskirche in Regensburg und Rektor der Pfarrkirche in Egloffstein, war für die Provision der Propstei und der Pfarre noch die medii fructus schuldig. Erst auf Bitten des Bischofs liess er sich mit dem Kollektor

[1]) Ebenda Kloster Kitzingen Fasz. 15.

[2]) Ebenda Kloster Kitzingen Fasz. 16. Vergl. Regesta Boica XI S. 73.

[3]) Ebenda Kloster Kitzingen.

Eckhard Kienberger in Verhandlungen ein, die dazu führten, dass er am 17. Mai 1397 dem Kollektor fünfzehn Gulden bezahlte.[1]) Das ist alles, was sich bezüglich der medii fructus für Bayern aus der Regierungszeit Bonifacius' IX. beibringen lässt. Möglicherweise ist eine Anzahl Quittungen verloren gegangen; es lässt sich indes aus dem, was erhalten ist, entnehmen, wie unpünktlich die Verpflichteten ihre Zahlungen leisteten[2]) und wie sie bemüht waren, durch Feilschen die Forderungen der Kurie hinabzudrücken. Um die Zahlung zu erzwingen, griff dann der Kollektor gemäss seinen Instruktionen wohl zur Exkommunikation. Es ist aber ein gefährlich Ding, wegen Geldsachen die Zuchtmittel der Kirche anzuwenden, namentlich zu einer Zeit, wo die Leistungsfähigkeit der Kirche durch tausenderlei Abgaben in Anspruch genommen wurde und die Gemüter auch aus anderen Anlässen, wie durch das päpstliche Schisma, sich in starker Erregung befanden. Es gab damals kaum einen Bischof oder Abt, der nicht wegen Vernachlässigung seiner Geldverpflichtungen einmal der Exkommunikation verfallen wäre. Die Häufigkeit solcher Vorkommnisse musste aber natur-

[1]) Ebenda Regensburg. Bischöfliches Archiv Fasz. 31.

[2]) Ich will noch ein Beispiel von anders woher aus einem päpstlichen Kammerbuche (Div. Cam. I fol. 167b) anführen: Der päpstliche Thesaurar Augustinus bescheinigt, dass Johann von Dülmen sacri palacii apostolicarum causarum auditor post plures dilaciones eidem factas super canonicatu et prebenda ecclesie Camminensis et capella sancti Johannis extra muros Colbergenses Camminensis diocesis pro anuata seu mediis fructibus primi anni canonicatus et prebende ac capelle predictorum 16 flor. auri de camera bezahlt habe.

gemäss das Ansehen der Kirchenstrafen und die Furcht vor ihnen erheblich herabdrücken.[1])

Die Kollektoren hatten ausser den Annaten auch die auf grund einer päpstlichen Reservation der apostolischen Kammer zustehenden Spolien, d. i. den beweglichen Nachlass eines Geistlichen, einzuziehen.[2]) Für Bayern kann ich nur einen Fall aus der Zeit Bonifacius' IX. belegen. Im Archive des Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg liegt ein vom Kollektor Eckhard Kienberger aufgenommenes Protokoll, welches folgendes besagt:[3]) Der Kollektor habe schon längst bei dem regierenden Abte Johann Erkundigungen über den Nachlass des verstorbenen Abtes Friedrich, namentlich über dessen Schmucksachen, Bücher und Pferde eingezogen. Endlich sei eine offizielle Untersuchung für einen bestimmten Tag anberaumt worden, um die Sache ins reine zu bringen. Da habe sich nun ergeben, dass der Abt wegen der Zeiten Not und der vielen auf dem Kloster ruhenden Lasten dem Stifte nur eine Schuldenlast von un-

[1]) Vergl. Baumgarten a. a. O. S. CLXXX.

[2]) So schreibt Papst Bonifacius an den Nuntius, d. ist zugleich Kollektor des päpstlichen Stuhles, Elekt Ubaldinus von Torres in Prag: Fidedigna dudum relacione percepto bone memorie Petrum episcopum Olomucensem viam fore universe carnis ingressum, nos de bonis ipsius mobilibus, que habebat tempore mortis sue, quorum disposicionem nobis, dum adhunc idem episcopus ageret in humanis, ex certis causis . . . reservavimus, cupientes cerciorari et ea fideliter conservari, ut inde fieret, quod ordinaremus, et sicut nuper accepimus, nonnulli eius familiares et alii ipsius episcopi bona ad summam quinque milium flor. auri et ultra asportaverint et ipsam distraxerint. Ubaldinus soll sie zur Herausgabe zwingen. Registr. Vat. 314 fol. 60b.

[3]) R. A Reichsstift Emmeram Fasz. 125.

gefähr 2000 Gulden hinterlassen habe. Darauf erklärte der Kollektor sich für befriedigt und sprach das Kloster von jeder Zahlung einer Nachlasssteuer frei.[1])

Des weiteren war es Sache der Kollektoren, den von bestimmten Klöstern, die sich besonderen päpstlichen Schutzes erfreuten, an die Camera apostolica fälligen Jahrescensus einzuziehen. So bezahlten alle Benediktinerklöster jährlich einen Gulden, den sogenannten Marabotinus[2]), an die Kammer. Da der Betrag sehr gering war, so entrichteten sie die Abgabe in der Regel für mehrere Jahre auf einmal. Im Archiv des oberpfälzischen Klosters Kastl finden sich einige Quittungen, laut deren das genannte Kloster entweder drei oder vier Gulden für die jeweilig verflossenen Jahre als Census bezahlte.[3]) Für das Kloster Oberaltaich stellte der Kollektor Rudolf Wintenauer am 10. Februar 1392 eine Quittung aus, wonach der Abt neun Goldgulden und vierzig Regensburger Pfennige für die letzten neun Jahre und neun

---

[1]) 1395 Nov. 20. R. A. Reichsstift Emmeram Fasz. 125. Dass sich Unwillen über den Anspruch des Papstes auf die Spolien regte, dafür vergl. die Informatio Pilei archiepiscopi Januensis bei Döllinger a. a. O. S. 307 de non levandis spoliis praelatorum.

[2]) Ueber den Marabotinus (urspr. spanische Goldmünze) vergl. Du Cange, Glossarium.

[3]) R. A. Kastl Fasz. 24—27. Der Marabutinus für Kastl wird schon im Liber censuum Romanae ecclesiae a Cencio camerario compositus (im Jahre 1192) erwähnt. Vergl. Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi V. S. 875. Ueber den Liber censuum, den er Paris 1889 neu herausgab, hat Paul Fabre 1892 eine Etude (sur le liber Censuum de l'eglise Romaine) veröffentlicht. Vgl. Reg. Boica XI. S. 314.

Monate an Zins gezahlt habe.[1]) Dasselbe Kloster erhielt am 20. September 1402 vom Kollektor Eckhard Kienberger eine Quittung über sieben Goldgulden für den Census.[2])

Auch das Kloster Roth zahlte laut der Quittung des Kollektors Rudolf Wintenauer am 29. Jan. 1392 für die letzten zehn Jahre zehn Gulden auf Grund eines Marabotinus.[3])

Das Kloster Weisenohe in der Bamberger Diöcese zahlte dem Kollektor 1407 für die letzten dreizehn Jahre dreizehn rheinische Gulden. Es war also seit 1394 seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen.[4])

Einen grösseren Census hatte das Reichsstift St. Emmeram in Regensburg an die päpstliche Kammer zu entrichten, nämlich sieben Gulden jährlich. Der Abt zahlte 1392 für die letztvergangenen fünf Jahre fünfunddreissig Gulden, 1396 für vier Jahre achtundzwanzig Gulden, 1397 sieben Gulden, 1399 vierzehn und 1402 einundzwanzig Gulden.[5])

Die Mendikantenorden und auch die Johanniter waren von Auflagen und Census befreit. Auch die Cisterzienser scheinen sich der Steuerfreiheit erfreut zu haben. Indes musste sich dieser Orden schon im

---

[1]) R. A. Kloster Oberaltaich Fasz. 22. Vergl. den liber censuum a. a. O. S. 878.

[2]) Ebenda Fasz. 25: septem flor. auri de Ungaria occasione annui census marabatinorum. Vergl. Regesta Boica XI S. 269.

[3]) R. A. Kloster Roth Fasz. 19.

[4]) Ebenda Kloster Weisenoho Fasz. 8 racione unius Marabontini valente (!) florenum renensem annui census.

[5]) Ebenda Reichsstift St. Emmeram Fasz. 121, 127, 128, 130, 132. Auch diese sieben Marabutini finden sich bei Cencius a. a. O. S. 878. Reg. Boica X. S. 305.

ersten Jahre Bonifacius' IX. auf einem Generalkapitel in Rom herbeilassen, der Kurie ein subsidium charitativum zu bewilligen.[1]) Für die Einziehung desselben nahm die Kammer nun nicht die ordentlichen Kollektoren in Anspruch, sondern sie betraute damit die Aebte bestimmter Cisterzienserklöster. Für Bayern, Oesterreich, Böhmen und Lausitz bestellte der Papst am 12. Dez. 1390 den Abt von Ebrach als Kollektor des Subsidiums.[2])

Wir haben hier noch kurz einer regelmässigen Steuer zu gedenken, welche der apostolischen Kammer aus einem Teile des nordöstlichen Deutschland zufloss, nämlich des Peterspfennigs. Der denarius sancti Petri ruhte im Gegensatze zum heutigen Peterspfennig als Zwangsabgabe auf dem Grundbesitze der Laien in den Ländern, die als lehnsabhängig von der Kurie galten, also namentlich in den nordischen Ländern. Johann XXII. übertrug ihn auf das Ordensland Preussen, wo er aber nur mit Widerstreben aufgenommen wurde.[3]) Eingezogen wurde er durch besondere Peterspfennigkollektoren.

Aus der Zeit des Papstes Bonifacius IX. sind für deutsches Gebiet zwei Quittungen erhalten; laut der einen hat der Bischof von Kulm, Kollektor des Peterspfennigs für Stadt und Diöcese Kulm und für Pommern, am 1. Juli 1393 vierhundert Gulden an die Camera apostolica abgeführt.[4]) Dies scheint der

[1]) 1390 Dez. 2. Registr. Vat. 312 fol. 290 b.

[2]) Registr. Vat. 312 fol. 290 b.

[3]) Andreas Arnold, Denarius Sancti Petri, Diss. Altdorf 1679 enthält über Preussen nichts. Voigt, Gesch. Preusens IV. S. 344. V. S. 69. VIII. S. 86. Gottlob, Aus der Camera apostolica S. 214 ff.

[4]) Registr. Vat. 314 fol. 127 a.

regelmässige Jahresertrag der Kollekte gewesen zu sein. Denn am 22. Februar 1397 bescheinigt der Papst dem Bischofe von Kulm, dass dieser den an der Summe von 400 Gulden fehlenden Betrag von 260 Gulden für das vergangene Jahr nachbezahlt und für das laufende Jahr vierhundert Gulden entrichtet habe.[1]) Die letzte Quittung enthält noch die merkwürdige Angabe, dass der Bischof für den Wechsel der genannten Summen dreissig Kammergulden bezahlt habe.[2]) Das bedeutet wohl nichts anderes, als dass der Bischof in einer an der Kurie nicht gangbaren Münze zahlte und für das Wechseln, welches die Kurie besorgen lassen musste, ein Agio von 30 Gulden draufgab. Wenn der Peterspfennig, wie es scheint, immer regelmässig gezahlt wurde, so trug er für die ganze fünfzehnjährige Regierungsdauer des Papstes aus deutschen Landen 6000 fl. ein.

Damit hätten wir die regelmässigen Einnahmen, welche die apostolische Kammer aus Deutschland und speziell aus Bayern hatte, erschöpft.

Es mag nun noch einiges von der Steuer gesagt sein, welche die Kurie unter dem Namen des Zehnten gelegentlich auf alle kirchlichen Pfründen legte. Schon Bonifacius' IX. Vorgänger hatten sich bisweilen auf ein oder mehrere Jahre den Zehnten von sämtlichen Pfründen vorbehalten,[3]) obschon sie gerade mit dieser Steuer auf den heftigsten Widerstand der

[1]) Registr. Vat. 315 fol. 197a.

[2]) pro cambio dictarum summarum triginta flor. auri de camera . . solvit realiter.

[3]) Vergl. Gottlob, die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert (Heiligenstadt 1892) und A. Schulte, Die Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs (Leipzig 1900) S. 271.

Geistlichkeit stiessen.[1]) Das hinderte Bonifacius IX. nicht, im zweiten Jahre seines Pontifikates, am 19. Dezember 1390, auf alle kirchlichen Einkünfte der Provinzen Köln, Mainz, Trier, Prag, Salzburg, Gnesen, Magdeburg und der Diöcese Cambrai einen Zehnten zu legen und zwar für die beiden nächsten Jahre, angefangen vom 1. Januar 1391.[2]) Der Papst überliess es seinem Gesandten (nuntius immer auch gleich Kollektor), dem Bischofe Pavo von Troppau, mit den Erzbischöfen und Bischöfen Konkordate wegen der von ihnen zu zahlenden Summen abzuschliessen. Von der Durchführung dieser Bestimmung des Papstes verlautet nicht viel. Mir liegt nur eine Urkunde vor, in welcher der Bischof Johann von Regensburg erklärt, der Abt von St. Emmeram habe auf Grund der dem Bistum auferlegten päpstlichen Steuer von 1500 fl. vierzig Gulden gezahlt.[3]) Ich vermute, dass diese Zahlung mit der oben erwähnten päpstlichen Zehntreservation in Verbindung steht.

Dass Papst Bonifacius IX. die Kirchen auch zu Gunsten weltlicher Herren besteuerte, werden wir

[1]) Vergl. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I Bd. 8 S. 302 f. Urkundenbuch des Hochstifts Meissen a. a. O. Nr. 626.

[2]) Registr. Vat. 312 fol. 287a. Am 2. November 1390 hatte sich Bonifacius an die Kollektoren von Salzburg und Köln mit der Aufforderung gewandt, noch von der Zehntauflage Urbans VI. herrührende Schulden zu begleichen, und zwar jener 1000, dieser 2300 Gulden. Registr. Vat. 312 fol. 231.

[3]) R. A. Regensburg St. Emmeram Fasz. 128. quadraginta florenos auri sibi et monasterio eidem per nos impositos racione steure papalis videlicet mille quingentorum florenorum clero nostro per civitatem et diocesim nostram imposite. 1397. Okt. 27. Reg. Boica XI. S. 113.

an anderer Stelle erwähnen, da diese Einkünfte weder der apostolischen Kammer irgendwie zu gute kamen, noch auch durch ihre Organe eingezogen wurden.

Interessant ist, dass gerade die Zehntauflagen, zu deren Erhebung recht eigentlich die Kollektorieen gebildet waren, zur Zeit Bonifacius' IX. gar nicht mehr durch diese ständigen Behörden eingezogen wurden.

Auch die Ablassgelder wurden nur in den ersten Jahren Bonifacius' IX. unter Beihilfe der ständigen Kollektoren erhoben. Später delegierte der Papst besondere Kleriker und Bankbeamten zu diesem Zwecke. Doch davon im Abschnitt über die Ablässe und das Jubeljahr.

Bisher haben wir von den Einnahmen der apostolischen Kammer gesprochen; es dürften nun auch einige Worte über die Ausgaben am Platze sein, die wir wiederum zusammensuchen müssen, da Ausgabebücher der apostolischen Kammer aus der Zeit Bonifacius' IX. nicht erhalten sind.

Den bedeutendsten Teil seiner Einnahmen verwandte Bonifacius IX. für militärische Zwecke. Und das war nötig, wenn er den auf allen Seiten ihn bedrohenden Anhängern des Gegenpapstes die Spitze bieten wollte. Den König Ladislaus, in welchem er den künftigen Verteidiger des römischen Papsttumes sah, unterstützte er mit Soldaten und Geld.[1]) Ebenso

[1]) Registr. Vat. 312 fol. 222 a. Vergl. Dietrich von Nieheim a. a. O. S. 144: Prefatumque dominum Ladislaum regem tunc pauperem . . . iuvit in pecuniis et gentibus armorum expensis ecclesie. Bereits am 16. Nov. 1389 hatte Bonifacius einen Teil des in der Kammer aufbewahrten Kirchenschatzes für 3000 Gulden verpfändet. Vergl. A. Theiner, Codex diplomaticus Dominii temporalis S. Sedis III (Rom 1862) S. 1 Nr. 1.

steuerte er eine ziemliche Summe bei, um die immer bedrohlicher werdende Macht des Giangeleazzo Visconti brechen zu helfen. Schon am 13. Februar 1390 nahm er eine Anleihe von 10 000 Gulden bei den Florentiner Bankiers Medici auf und sandte davon 4069 Gulden nach Gaeta zur Unterstützung des Königs Ladislaus und seiner Mutter Margarethe und 4800 Gulden an Johann Hawkwood, der im Auftrage der Florentiner gegen Giangaleazzo zu Felde zog. Was der Papst für die stattliche Söldnerschar, die er stets hielt, zahlte, lässt sich nicht feststellen. Nur soviel ist sicher, dass militärische Rüstungen in jener Zeit recht teuer zu stehen kamen. Nachdem Bonifacius IX. seinen Bruder Johannellus zum Generalkapitän aller seiner und der römischen Kirche Truppen ernannt hatte, gab er ihm schon am 22. November 1390 die Erlaubnis, zur Deckung der Kriegsunkosten kirchliche Einkünfte zu verpfänden, da die apostolische Kammer dieselben nicht bestreiten könne.[1]) Als er im Jahre 1401 zum Kampfe gegen Giangaleazzo rüstete, nahm er den Condottiere Paolo Orsini in seine Dienste und wies ihm für 400 Lanzen auf ein Jahr 50 000 Dukaten an und für den Rest des vergangenen Jahres 675 Dukaten.[2]) Solche Summen hatte die apostolische Kammer niemals vorrätig. Sie half sich also entweder, wie oben erwähnt, durch Anleihen, die sie allmählich wieder abzahlte, oder durch Verpfändungen, oder, nachdem der Papst wieder Herr im Kirchenstaate geworden war, durch die Auflage von Kontributionen.[3]) Noch ein anderes

[1]) Registr. Vat. 312 fol. 242 a.

[2]) Registr. Vat. 317 fol. 209 b.

[3]) Am 18. April 1404 schrieb Bonifacius zu Gunsten des Paul Orsini ein Subsidium für die Mark Ankona aus. Reg. Vat. 319 fol. 6 b.

4*

Zahlmittel wandte die Kammer gern an; sie gab dem, der etwas von ihr zu fordern hatte, Anweisungen auf eine oder mehrere Kollektorieen; so geschah es auch mit den Rittern, welche mit ihren Knechten im päpstlichen Heere Dienst geleistet hatten. Z. B. erhielt Heinrich Locher, Junker aus der Konstanzer Diöcese, am 13. Juli 1391 für Kriegsdienste, welche er dem Papste geleistet hatte, eine Anweisung auf 1477 Gulden 41 Solidi und 8 Denare, zahlbar seitens der Mainzer Kollektorie einen Monat nach Sicht.[1]) Ausserdem erhielt er auf Lebenszeit eine jährliche Rente von 400 fl. auf dieselbe Kollektorie angewiesen.[2]) Aehnliche Anweisungen ergingen seitens des Papstes am 2. November 1390 an die Kollektoren von Salzburg und Köln auf 1000 bezw. 2300 fl. zu Gunsten des Ritters Greif von Greifenberg Augsburger und des Junkers Albert von Thanheim Konstanzer Diözese.[3]) Es hatte gewiss sein Bedenkliches, dass der Papst durch Reservationen und Zehntauflagen die Pfründen der Kirche belastete und dann dergleichen rein kirchliche Abgaben zu rein weltlichen Zwecken verwandte. Man begreift den Unwilllen der Zeitgenossen, die neben so vielem Unerfreulichen, was sie sahen, auch dies bitter beklagten.[4]) Und doch muss man gerade in diesem Punkte mit Bonifacius IX. Nachsicht

[1]) Aroh. Vat. Div. Cam I. fol. 158 a.

[2]) Aroh. Vat. Div. Cam I. fol. 159 a.

[3]) Registr. Vat. fol. 231.

[4]) Neben anderen vergl. die Informationes Pilei archiepiscopi Januensis super reformatione ecclesiae bei Döllinger a. a. O. S. 314: Item provideatur, quod pro substituendis terris ecclesiae Romanae non oporteat totum thesaurum ecclesiae in stipendiario erogari et alimoniam pauperum ex toto deseri etc.

üben. Denn seinen kriegerischen Rüstungen und Massnahmen ist es zu danken, dass die Feinde des römischen Papstes und Anhänger der Gegenpäpste, die Anjous in Neapel, die Gaetani und Kolonnas im Kirchenstaate niedergeworfen und damit die Unabhängigkeit des Papsttums von Frankreich bewahrt wurde.

Viel mehr berechtigt ist die Klage der Zeitgenossen darüber, dass der Papst zu Gunsten seiner Familie viel Geld und Kirchengut weggab. Aus den erhaltenen Kammerbüchern lässt sich indes nicht feststellen, dass der Papst übermässig viel baares Geld seinen Verwandten habe zukommen lassen.[1]) Dagegen wies er namentlich seinen beiden Brüdern Andreas und Johannellus eine Fülle von einträglichen Posten im Kirchenstaate an, wie wir an anderer Stelle zeigen werden. Dadurch kam natürlich die apostolische Kammer um manche Einnahmen.

Ziehen wir das Ergebnis aus den Darlegungen dieses Kapitels, so zeigt sich, dass der Geschäftsgang in der Kammer selbst wie in den Lokalorganen, den Kollektorieen, im grossen und ganzen derselbe war, wie unter den vorhergehenden Päpsten; nur wurde in der apostolischen Kammer das Interesse

[1]) Am 13. Febr. 1390 erhielt sein Bruder Johannellus 200 fl. Div. Cam. I fol. 129a. — Assignation von 29 fl. für Katharina die Mutter des Papstes 15. Dez. 1397. Oblig. et sol. 55 f. 4 b. — 15. April 1397 jährliche Pension von 10000 fl. für Karl von Branchatiis, einen Verwandten des Papstes. Registr. Vat. 315 fol. 23b. — 12. Jan. 1395 für Catharina eine Nichte des Papstes, Jahresrente von 400 fl. Registr. Vat. 314 fol. 324b. — 1396 Juni 1 erhält Kola Thomacellus Jahrespension von 400 fl. Registr. Vat. 315 fol. 64 b.

der päpstlichen Kasse besser gewahrt, und für die durch die Kollektorieen zu erhebenden medii fructus eine feste Norm geschaffen. Hart war namentlich die Bestimmung, dass für reservierte Konsistorialpfründen neben den Servicien auch die medii fructus gezahlt werden mussten. Dem Schlendrian im Zahlen der Servicien hat auch die Energie Bonifacius' IX. nicht steuern können. Aus diesem Grunde darf man wohl sagen, dass der Papst, obschon die Kandidaten um ein Bistum oder eine Abtei in Rom bedeutende Aufwendungen machten, doch nicht viel mehr Geld aus Deutschland zog, als wenn er unter Fortfall aller der Einnahmen, die als simonistisch gelten, die ihm zustehenden Servicien regelmässig bekommen hätte.


Photomount
Pamphlet
Binder
Gaylord Bros., Inc.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN 21, 1908